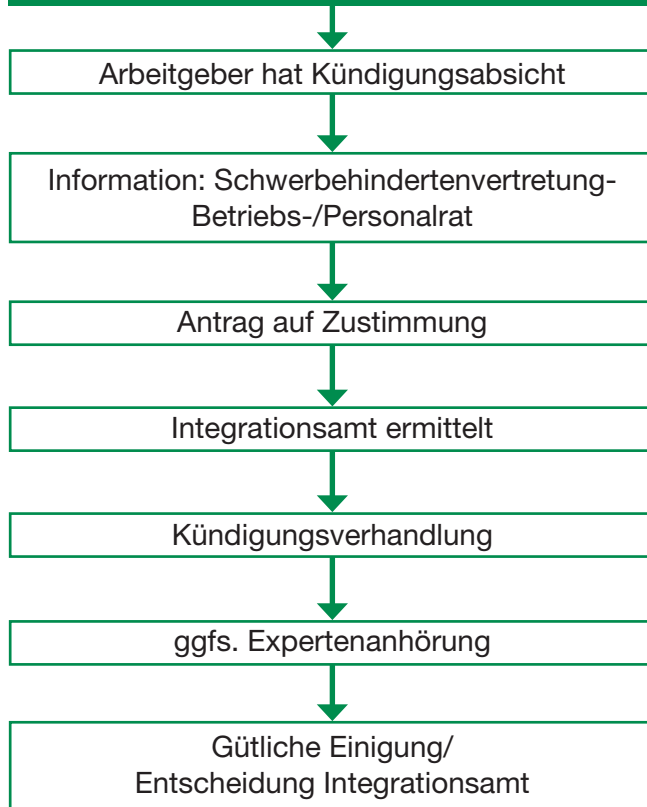


Kündigungsschutzverfahren



Ansprechpartnerinnen

Raum Chemnitz, Leipzig

Monique Weber
Tel.: 0371 557-470 Fax.: 0371 577-1470
E-Mail: monique.weber@ksv-sachsen.de

Raum Dresden

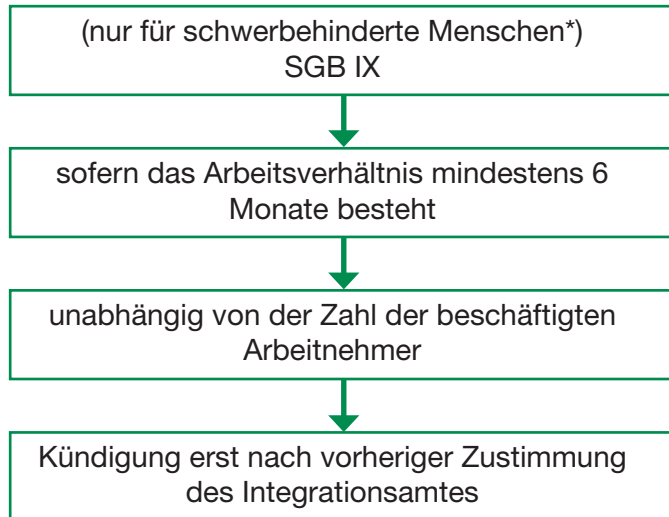
Doreen Neumann
Tel.: 0371 577-338 Fax.: 0371 577-1338
E-Mail: doreen.neumann@ksv-sachsen.de



Kündigungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX)

Neben dem allgemeinen Kündigungsschutz, gemäß Kündigungsschutzgesetz, erhalten schwerbehinderte Arbeitnehmer einen besonderen gesetzlichen Kündigungsschutz nach §§ 85 – 92 SGB IX. Dadurch werden sie zwar nicht unkündbar, erfahren aber einen zusätzlichen Schutz, ihren Arbeitsplatz zu erhalten.

Besonderer Kündigungsschutz



Kündigungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX)

Geschützter Personenkreis

- Anerkannte schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 50
- Gleichgestellte behinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 30 aber weniger als 50, die durch die Agentur für Arbeit gleichgestellt worden sind
- Offensichtlich schwerbehinderte Menschen
- Personen im Rahmen des nachwirkenden Kündigungsschutzes nach § 116 SGB IX für 3 Monate ab Eintritt der Unanfechtbarkeit des die Verringerung des GdB auf unter 50 feststellenden Bescheides
- Personen, die ordnungsgemäß mit allen erforderlichen Angaben einen Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung mindestens drei Wochen vor Zugang der Kündigung gestellt haben

Kündigungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX)

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen* durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung des zuständigen Integrationsamtes.

Die Zustimmung ist bei folgenden Beendigungsformen erforderlich:

- **Ordentliche Kündigung**
- **Außerordentliche Kündigung**
- **Änderungskündigung**
- **Sonderfall:** Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen bedarf auch dann der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes, wenn sie im Falle des Eintritts einer teilweisen Erwerbsminderung, der Erwerbsminderung auf Zeit, der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit auf Zeit ohne Kündigung erfolgt.

* geschützter Personenkreis

